

der ausführlichen schriftlichen Darlegung einzuräumen. Damit wird diese persönliche Niederschrift des Beschuldigten Bestandteil der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung und gehört als Anlage zum Vernehmungsprotokoll.

Zum Beispiel: ".... Darüber hinaus möchte ich zur Feststellung des genauen Ablaufs des 13. 4. 82 noch einen Hinweis geben, welchen ich selbst formulieren und niederschreiben möchte" usw.

Zu beachten ist, daß der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, einen Beweisantrag schriftlich selbst zu formulieren. Verweigert er die Niederschrift, muß die ausführliche Dokumentierung des Antrages durch den Untersuchungsführer erfolgen.

In politisch-operativ begründeten Ausnahmefällen - insbesondere bei der strengster Geheimhaltung unterliegender politisch-operativ brisanter Probleme - können die entsprechenden Verlangen des Beschuldigten auch in vom Protokoll der Beschuldigtenvernehmung getrennten Vermerken des Untersuchungsführers dokumentiert werden. Diese sind vom Beschuldigten zu unterschreiben. Auf diese Beweisanträge muß unter Beachtung der politisch-operativen Interessenlage auch reagiert werden.

Bei Vorbringen, die nicht die Ermittlungen betreffen, besteht keine rechtliche Verpflichtung, diese in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufzunehmen. Ihre Protokollierung kann jedoch unter taktischen Gesichtspunkten zweckmäßig sein.

Zur Dokumentierung von Korrekturen des Vernehmungsprotokolls

Der Untersuchungsführer hat die Möglichkeit, im Protokoll während der Fertigstellung Korrekturen vorzunehmen.

Diese können sowohl Veränderungen der Ausdrucksweise als auch des Inhalt der Darstellung betreffen.